

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang
„Frühkindliche und Elementarbildung“ vom 18. Dezember 2015**

Vom 18.12.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 19.12.2019 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 19.12.2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang „Frühkindliche und Elementarbildung“ vom 18. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2016) in der Fassung vom 24. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 erhält die Aufzählung nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

*„sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“*

b. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

“(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.“

c. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

d. Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

“(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der No-

ten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen."

e. Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:

"(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

<i>1,0 bis 1,5</i>	<i>„sehr gut“,</i>
<i>1,6 bis 2,5</i>	<i>„gut“,</i>
<i>2,6 bis 3,5</i>	<i>„befriedigend“,</i>
<i>3,6 bis 4,0</i>	<i>„ausreichend“.</i>
<i>über 4,0</i>	<i>„nicht ausreichend“."</i>

f. Absatz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

"(5) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich aus den nach Abs. 3 ermittelten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit in der Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte, zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bezeichnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss erfolgt nach Abs. 4."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach Ziffer 3 zwei neue Ziffern wie folgt eingefügt:

",

4. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 (Abs. 6 und 7) erfüllt und

5. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 19.12.2019

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor